

# **Schulinterner Lehrplan Philosophie Leistungskonzept Oberstufe Städtisches Gymnasium Köln-Pesch**

Die Leistungsbewertung im Fach Philosophie erfolgt im Beurteilungsbereich Schriftliche Arbeiten/Klausuren sowie „Sonstige Leistungen im Unterricht“ (vgl. Kernlehrplan, S. 43f.) Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen (vgl. Kernlehrplan, S. 42).

## **1. Allgemeine Bestimmungen:**

Die mündlichen und schriftlichen Arbeiten müssen so angelegt sein, dass sie den in den schulinternen Lehrplänen ausgewiesenen Kompetenzen nachkommen. Dabei sind folgende drei Anforderungsbereiche zu unterscheiden und in der Bewertung angemessen zu berücksichtigen (vgl. Kernlehrplan, S. 42):

- Anforderungsbereich I: Wiedergabe von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang;

- Anforderungsbereich II: selbstständiges Anordnen und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Bedingungen, selbstständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf neue Zusammenhänge und Sachverhalte;

- Anforderungsbereich III: Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen.

Die Kompetenzerwartungen für das Fach Philosophie sind so angelegt, dass die Progression sowie Komplexität jahrgangsspezifisch ansteigt. Dies führt dazu, dass Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, zu wiederholen und in wechselnden Kontexten anzuwenden.

Aufgabenstellungen mündlicher und schriftlicher Art sollen darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der jahrgangsspezifischen Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Die gestellten Anforderungen sind hinsichtlich des Schwierigkeits- bzw. des Abstraktionsgrades zu unterscheiden und finden in der Leistungsbewertung eine angemessene Berücksichtigung (vgl. Kernlehrplan, S. 42).

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der inhaltlichen bzw. methodischen Schwerpunkte werden in Abhängigkeit mit dem jeweiligen Unterrichtsvorhaben entwickelt. Bei der Leistungsbeurteilung findet der individuelle Lernstand sowie individuelle Voraussetzungen eine angemessene Berücksichtigung. Die Fähigkeit, die einzelnen Kriterien zu erfüllen, wird in der 10EF angebahnt und sukzessiv ausgebaut. Dies ist bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen gelten die im Folgenden genannten allgemeinen Grundsätze der Leistungsmessung für die Bewertung der sonstigen Mitarbeit im Unterricht, die im Schulgesetz (vgl. § 48) festgehalten wurden. Der Begriff Anforderungen entspricht dabei den in den einzelnen Jahrgangsstufen zu erwartenden bzw. zu erwerbenden Kompetenzen:

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

**- sehr gut (1):**

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;

**- gut (2):**

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;

**- befriedigend (3):**

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

**- ausreichend (4):**

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

**- mangelhaft (5):**

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

**- ungenügend (6):**

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zum Quartalsende werden die Schülerinnen und Schülern über ihre Noten sowie ihrem Erreichen der Kompetenzerwartungen informiert. Dabei wird über das reine Mitteilen dieser Aspekte ihrer Leistungen hinausgehend reflektiert, welche Kompetenzen gut erreicht wurden und welche, hier im Besonderen die methodischen und sozialen Kompetenzen, noch ausgebaut werden sollten (vgl. Kernlehrplan, S. 42). Auf Anfrage erhält jeder Schüler bzw. jede Schülerin eine Rückmeldung zu seinem bzw. ihrem Leistungsstand und eine Beratung hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten (vgl. APO-GOST, §13, Abs. 3, Kernlehrplan, S. 42).

## **2. Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“**

Durch die einsetzende „Bringschuld“ der Schülerinnen und Schüler, nach der sie dazu verpflichtet sind, die Leistungsnachweise, wozu auch der Bereich Sonstige Mitarbeit zählt, zu erbringen (vgl. APO-GOST B, §13, Abs. 4), wird die Bereitschaft, sich auf neue Sachverhalte bzw. Positionen gedanklich auseinanderzusetzen in die Bewertung des rein mündlichen Bereichs mit aufgenommen. Es wird dabei von ihnen gefordert, selbstständig Positionen aus der Ideengeschichte, aber auch von den Schülerinnen und Schülern, zu hinterfragen und auf diese konstruktiv einzugehen.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Dabei ist zwischen Lern- und Leistungssituation im Unterricht zu unterscheiden. Für die Bewertung der Leistung ist die Unterscheidung in eine Verstehensleistung und eine vor allem sprachliche vermittelte Darstellungsleistung hilfreich und notwendig (vgl. Kernlehrplan, S. 43).

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ gehören:

- Im methodischen/schriftlichen Bereich: Protokolle, schriftliche Übungen, Heftführung, Referate, Hausaufgaben;
- Im sozialen Bereich: Unterrichtsgespräche/ mündliche Beiträge, Präsentation, Zusammenarbeit mit anderen SuS (u.a. Beiträge bei Arbeitsprozessen) (vgl. Kernlehrplan, S. 44).

Die rein fachmethodischen Beiträge (wie kreatives Philosophieren, Gedankenexperimente, Bildanalyse) werden hier nicht genauer behandelt, da sie über die reinen grundsätzlichen Fragen der Leistungsbewertung hinausgehen. Ihre Kriterien werden anhand ihrer Merkmale im Rahmen des Unterrichtsvorhabens erarbeitet.

Die Kriterien der übrigen Beiträge, nach denen diese Beiträge angefertigt und beurteilt werden, werden mit den Schülerinnen und Schülern entwickelt, um die nötige Transparenz in Bezug auf die Anforderungen, die an diese Beiträge gestellt werden, sowie in Bezug auf die Bewertungsmaßstäbe zu gewährleisten. Allerdings werden die Kriterien für die mündlichen Beiträge sowie der Heftführung zu Beginn eines Schuljahres besprochen, da diese von den Unterrichtsvorhaben unabhängige Beurteilungsbereiche sind. Die Kriterien für die einzelnen Beiträge sind wie folgt:

### **2.1 Mündliche Beiträge:**

- Fähigkeit, sich in andere Sicht- bzw. Erlebnisweisen hineinzusetzen, diese differenziert und intensiv widerzuspiegeln;
- Selbstständigkeit;
- Fähigkeit zur diskursiven Auseinandersetzung in verschiedenen Sozialformen des Unterrichts; dazu gehört insbesondere, anderen zuzuhören und auf deren Beiträge respektvoll und sachorientiert einzugehen;
- die Berücksichtigung der Fachsprache und von mündlichen Beiträgen anderer SuS.

### **2.2 Präsentation (von Ergebnissen):**

- Richtigkeit der Ergebnisse;
- Vollständigkeit des zu erarbeiteten Sachverhalts/ Lösungsansatzes;
- Übersichtlichkeit/Strukturiertheit der dargestellten Sachverhalte.

### **2.3 Mitarbeit am Unterrichtsprozess:**

- aktive und sinnvolle Teilnahme am Unterricht, d.h. regelmäßige Bereitschaft zur Teilnahme (auch wenn diese nicht vom eigenen Interesse getragen wird) an

Unterrichtsgesprächen, Nachfragen hinsichtlich der behandelten Problematik, Weiterführung des Gedankengangs, Einlassen auf neue Sachverhalte;  
- Wiedergabe von Erlerntem und seine Anwendung auf neue Sachverhalte, d.h. Wiedergabe des Erlernten in eigenen Worten und in Bezug setzen auf neue Sachverhalte;  
- selbstständige Urteilsbildung, keine reine Wiedergabe von Positionen und/oder Meinungen, sondern ein kritisches In Beziehung setzen zu dem neu Erlernten;  
- Dichte, Komplexität und Schlüssigkeit der Argumentation;  
- Zusammenarbeit mit anderen SuS, d.h. Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit.

## **2.4 Heftführung:**

- Vollständigkeit (der Tafelbilder, Hausaufgaben, Arbeitsergebnisse);  
- Übersichtlichkeit der Heftgestaltung (Datum, Überschrift, klares Schriftbild, Ordentlichkeit in der Gestaltung der Seiten des Heftes);  
- Umfang/ Gründlichkeit der Arbeitsergebnisse (Dichte, Komplexität und Schlüssigkeit der Argumentation, Verwendung der entsprechenden Begriffe, Genauigkeit in der Darstellung eines Sach-verhalts/ einer Position).

Es besteht die Möglichkeit, dass Arbeitsergebnisse der Lehrkraft zur Rückmeldung, aber auch zur Benotung mitgegeben werden können.

## **2.5 Referate:**

- Richtigkeit der Ergebnisse;  
- Vollständigkeit des zu erarbeiteten Sachverhalts, Lösungsansatzes;  
- Übersichtlichkeit der dargestellten Sachverhalte;  
- Grad der eigenständigen Leistung  
(Formulierung des Textes, der Recherche, Zusammenstellung der Informationen);  
- Qualität des Vortragens (freies Sprechen, Verdeutlichung, Anschaulichkeit, Strukturiertheit);  
- Moderation bei Nachfragen.

## **3. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“**

In der Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler Philosophie auch als schriftliches Fach anwählen. Dabei wird in der 10EF eine zweistündige Klausur pro Halbjahr geschrieben, in den folgenden Jahren jeweils zwei Klausuren pro Halbjahr (in der Q1 zweistündig, in der Q2 dreistündig).

Die Art der Aufgabenstellungen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, Leistungsnachweise in allen dreien der oben beschriebenen Anforderungsbereiche zu erbringen (vgl. Kernlehrplan, S. 42f.). Bei der Bewertung der Klausuren ist auch die Darstellungsleistung von Relevanz. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung der Note gemäß APO-GOst (vgl. Kernlehrplan, S. 43).

Innerhalb des Unterrichts wird durch entsprechende Aufgabenstellungen auf die Anforderungen vorbereitet (vgl. Kernlehrplan, S. 43), indem den Schülerinnen und Schülern beispielsweise die fachspezifischen Bestimmungen der Operatoren näher gebracht werden (Inhaltliche Bestimmung der Operatoren siehe Kernlehrplan, S. 45f. sowie die entsprechende Homepage des Schulministeriums NRWs) und/oder die Aufgabenstellungen aus dem Unterricht diesen Operatoren verstärkt entsprechen. Ebenso stellen die Klausuren eine Einübung bzw. Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturklausuren dar (vgl. Kernlehrplan, S. 43, Regelungen zum mündlichen bzw. schriftlichen Abitur siehe Kernlehrplan, S. 47-50).

In der Q1 kann eine Klausur auch durch eine Facharbeit ersetzt werden. Die hierbei geltenden Beurteilungskriterien werden mit den Schülern im Hinblick auf ihr Thema besprochen. Hinsichtlich der wissenschaftspropädeutischen Ausrichtung der Arbeit werden die Schülerinnen und Schüler auf die formalen Bedingungen der Facharbeit durch schulinterne Regelungen vorbereitet (vgl. Kernlehrplan, S. 43f.).

#### **4. Literatur:**

- Schulgesetz NRW. Herausgegeben von Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Frechen: Ritterbachverlag (Stand 1. 7. 2013).
- APO-GOST B. Herausgegeben von Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Frechen: Ritterbachverlag (Stand 1. 7. 2013).
- Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/ Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Philosophie. Frechen: Verlagsgesellschaft Ritterbach GmbH, 2013.